

Ohne zu denken viel verschenken?

Gabi Schäfer

Bei meinen Praxisberatungen stoße ich natürlich immer wieder auf Abrechnungslücken, wobei bei Zahnersatzreparaturen die erbrachten Praxisleistungen besonders häufig im Nirvana der Desorganisation verschwinden. So wird zunächst in der Karteikarte nur schemenhaft beschrieben, was denn überhaupt zu reparieren war, und die Laborrechnung spiegelt den desolaten Auftragszettel der Praxis wider. Bei der Abrechnung werden dann schematisch Standards angewandt, da eine konkrete plastische Vorstellung des Reparaturverlaufs nie vermittelt wurde, und das Datum der Eingliederung muss man ebenso wie wei-

dereingliederung von Primärteleskopen nur bei den Befundsituationen 3.2 und 4.6 der Fall. Das bedeutet, dass die Wiedereingliederung des Primärteleskops 45 bei dem im Befundschema dargestellten Beispiel nach der GOZ-Position 231 berechnet wird. Zusätzlich muss das Sekundärteleskop angepasst werden (GOZ-Nr. 509) und die Funktion der Prothese wird wiederhergestellt (GOZ-Nr. 525). Müssen Teile des Zahnersatzes außerhalb des Mundes aufwendig gereinigt, poliert oder anderweitig labortechnisch bearbeitet werden, so können diese zahntechnischen Leistungen – wie z.B. auch die Prothesenreinigung – nach § 9 GOZ mit

f	e	e	e	e	e	e	e	B	e	e	e	e	e	e	e	f
18	17	16	15	14	13	12	12		21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38
f	e	e	t	t	e	e	e	B	e	e	t	t	e	e	e	f

tere Maßnahmen (z.B. Einschleifen) auch noch zwischen Tür und Angel erfragen. Damit schafft sich die Praxis neben Mindereinnahmen ein Kürzungspotenzial für die nächste Wirtschaftlichkeitsprüfung, die mittlerweile auch häufig den ZE-Bereich mit einschließt. Aber damit nicht genug: Neulich wandte sich eine Praxis an mich, weil eine Sachbearbeiterin der KZV Hessen den zweifachen Ansatz des FZ 6.8 bei einer Brückenrezementierung monierte. Sie behauptete, die Brücke wäre ja in einem Stück eingesetzt worden, was nur zum einmaligen Ansatz des FZ 6.8 berechtige! Hier hat dann die Praxis auf mein Anraten hin den Text des FZ 6.8 am Telefon verlesen, der den Ansatz „je Zahn“ und nicht „je Einheit“ festlegt. Reine Zeitverschwendung hingegen ist der Streit um den FZ 6.4/6.2 für das Auffüllen eines Sekundärteils im indirekten Verfahren. Manche Kassen/KZVen meinen, dass es sich bei der Extradition des Primärteleskops NICHT um eine Befundveränderung handelt und behaupten, nur der FZ 6.2 sei ansetzbar. Da sich die Beträge der FZ 6.2/6.4 derzeit gerade mal um 24 Cent unterscheiden, sollte man sich in diesem Falle nicht auf zeitraubende Diskussionen einlassen. Viel wichtiger ist es in diesem Falle, eine im Anschluss an die Extraktion wegen vorschneller Resorption des Kieferknochens notwendig werdende Unterfütterung nicht aus Schüchternheit zu verschenken. Ein Trauerspiel ist auch immer wieder die Abrechnung der Rezementierung eines Primärteleskops. Häufig finde ich bei Teleskopprothesen, die von mehr als drei Teleskopen getragen werden – also nicht den Befunden 3.2/4.6 entsprechen – dass die Praxis für das Rezementieren eines Primärteleskops ausschließlich 1x die BEMA-Nr. 24a abrechnet – wie schrecklich!

Während bei Einzelkronen und Brückenankern die Wiedereingliederung grundsätzlich als Regelversorgung einzustufen ist, ist dies bei der Wie-

dem Patienten privat vereinbart und abgerechnet werden. Mir ist klar, dass meine Ausführungen für die meisten Praxen eine Überforderung darstellen und dieser Artikel auch nur in den Wunden stochert. Deswegen empfehle ich Ihnen die Synadoc-CD, eine intelligente Planungshilfe, die nach Eingabe des Befundes und der gewünschten Reparatur automatisch alle diese Abrechnungspositionen auf einem HKP mit Anlagen druckreif auswirft. Eine kostenlose Probeversion können Sie im Internet unter www.synadoc.ch bestellen. Dort finden Sie auch Informationen zu meiner Seminartour zur geplanten GOZ-Novellierung.



Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 18 Jahre in mehr als 2.000 Seminaren 60.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung.

Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 760 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.



Lizenz zum Lichthärten

NEU

bluephase[®] style

LED für jeden Einsatz
und jetzt ergonomisch für jede Hand

JEDE HAND

Ergonomisch für Frau und Mann

JEDES MATERIAL

Universell dank polywave[®] LED mit Breitbandspektrum

JEDERZEIT BEREIT

Optionaler Netzbetrieb dank Click & Cure

www.ivoclarvivadent.de

Ivoclar Vivadent GmbH

Dr. Adolf-Schneider-Straße 2 | D-73479 Ellwangen | Tel.: +49 (0) 79 61 / 8 89-0 | Fax: +49 (0) 79 61 / 63 26


ivoclar
vivadent[®]
passion vision innovation